

Teil 16 – P
Panoramafreiheit

§ 54 (1) UrhG: Es ist zulässig...

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten...

Das Urheberrecht sieht eine **freie Werknutzung** zugunsten der **Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes** vor. Das in Deutschland unter dem Begriff „**Panoramafreiheit**“ bekannte Rechtsinstitut ist eine ganz wesentliche Erleichterung der Abbildung von Straßenzügen und Gebäuden. Gäbe es diese Vorschrift nicht, müsste bei jeder Abbildung von Städten, Marktplätzen und Ähnlichem die Einwilligung jedes einzelnen Rechteinhabers eingeholt werden. Dies ist in der Praxis beinahe unmöglich umzusetzen. Zulässig ist die Abbildung von Straßenzügen oder einzelnen Häusern solange diese von einem öffentlichen Weg aus geschieht. Bauwerke sind auch dann erfasst, wenn sie nicht an öffentlichen Verkehrswegen errichtet sind. Das gilt aber nur für ausgeführte Bauwerke und nicht für Pläne, Entwürfe oder Modelle. Einrichtungsgegenstände, wie etwa Beleuchtungskörper, Einbauschränke, Verkleidungen etc. dürfen dann frei vervielfältigt werden, wenn sie in erkennbarem Zusammenhang mit dem Raum stehen und nicht isoliert (freigestellt) werden.

Werke der bildenden Künste wie Denkmäler, Statuen, Büsten und andere Werke im öffentlichen Raum dürfen frei vervielfältigt (fotografiert) werden, wenn sie nicht nur vorübergehend (bleibend) an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Ort aufgestellt sind. Öffentlich zugängliche Orte, wie etwa Warenhäuser, Hotels, Theater, Friedhöfe, Galerien, Museen, Kirchen etc. sind nicht dem „öffentlichen Verkehr dienend“, darin aufgestellte oder angebrachte Werke der bildenden Künste fallen deshalb nicht unter diese freie Werknutzung.

Über den Begriff „bleibend“ hat sich der Deutsche Bundesgerichtshof „den Kopf zerbrochen“, als der Künstler Christo das Berliner Reichstagsgebäude verhüllte.

Diese freie Werknutzung kam den Fotos des verhüllten Berliner Reichstages nicht zu Gute! Der BGH hat nämlich festgestellt, dass Christo sein Werk von vornherein zeitlich limitiert ausstellen wollte und es auf den Willen des Künstlers ankommt, ob ein Kunstwerk „bleibend“ sein soll oder nicht. Eine zweiwöchige Verhüllung des Reichstages mit einem Tuch ist demnach nicht ausreichend, um dieses Merkmal zu erfüllen. Dafür hätte das Tuch für immer dort hängen müssen, bis es sich von selbst verflüchtigt.

Interessante Literatur gibt es in diesem Zusammenhang auch zum Thema „Street-Art“, im Besonderen betreffend Graffiti. Hier wird man wohl davon ausgehen, dass der Sprayer sein Werk „bleibend“ präsentieren will. Gleiches gilt für die Kreidemalereien auf öffentlichen Plätzen. Zwar halten diese bekanntlich nicht vergleichbar lange und gehören nach dem nächsten Regen oftmals der Vergangenheit an, jedoch ist die Beständigkeit für das Merkmal „bleibend“ irrelevant, es kommt alleine auf den Willen des Künstlers an.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das gesetzliche Werknutzungsrecht der „Freiheit des Straßenbildes“ bzw. der „Panoramafreiheit“ es gestattet, Gebäude und Kunstwerke von öffentlichen Plätzen aus zu fotografieren und diese Fotos auch zu veröffentlichen ohne dass der Architekt oder der Künstler gefragt werden muss, dies **auch für werbliche Zwecke**.